

## • **Bildungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Studium an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ist der Nachweis der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife kann auf verschiedene Arten erworben werden:

### **1. Abschluss der 13. Klasse (Hochschulreife)**

Alle StudienbewerberInnen mit Hochschulreife, die keine praktische Ausbildung nachweisen können, müssen ein Grundpraktikum von 13 Wochen ableisten, das vor Aufnahme des theoretischen Studiums liegen soll und bis zum Eintritt in das 3. Fachsemester abgeschlossen sein muss. Das Praktikum kann in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern gemacht werden. Es muss sich allerdings um eine Vollzeittätigkeit handeln. Zivildienst und das Freiwillige Soziale Jahr werden als Praktikum anerkannt; eine Au-pair-Tätigkeit wird nicht als Praktikum anerkannt.

### **2. Besuch der Fachoberschule bis zum Abschluss der 12. Klasse (Fachhochschulreife)**

### **3. Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik oder**

#### **Abschluss der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin**

Der Erwerb der Fachhochschulreife muss auf dem Abschlusszeugnis der Fachschule vermerkt sein.

Für BewerberInnen, die von entsprechenden Fachschulen aus anderen Bundesländern kommen, ist ein **Gleichwertigkeitsvermerk** von der Behörde für Bildung und Sport, Hamburg nur erforderlich, wenn der folgende Vermerk im Zeugnis fehlt: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

### **4. eine der Fachhochschulreife entsprechende Vorbildung**

**4.1.** Realschulabschluss und Abschluss der zweijährigen Höheren Handelsschule oder einer Berufsfachschule.

**4.2.** Besuch des Gymnasiums oder Fachgymnasiums bis zum Abschluss der Klasse 12, wenn die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erfüllt wurden.

Alle BewerberInnen, die unter die Punkte **4.1** und **4.2** fallen, müssen zusätzlich eine fachpraktische Ausbildung\* nachweisen, um den Gleichwertigkeitsvermerk von der Behörde für Bildung und Sport, Hamburg zu erhalten. Für BewerberInnen aus anderen Bundesländern gilt: Ein Gleichwertigkeitsvermerk ist nur erforderlich, wenn der folgende Vermerk im Zeugnis fehlt: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

\* Für die **fachpraktische Ausbildung** gelten die Richtlinien für das Betriebspraktikum an Fachoberschulen in Hamburg.

Die fachpraktische Ausbildung muss aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Sie muss in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Sie muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebes oder der Verwaltung vermitteln. Die fachpraktische Ausbildung muss zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

Die fachpraktische Ausbildung muss nach dem Zeugnis der Praxisstelle mit Erfolg abgeschlossen worden sein. Der fachpraktischen Ausbildung stehen eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in Vollzeit gleich.

BewerberInnen, die die Bildungsvoraussetzungen entsprechend der Punkte **4.1** oder **4.2** besitzen, müssen sich nach Abschluss der fachpraktischen Ausbildung den so genannten **Gleichwertigkeitsvermerk** von der

**Behörde für Schule und Berufsbildung**  
**Schulinformationszentrum,**  
Hamburger Str. 41, 22083 Hamburg,  
Tel. 040/42899 2211, Fax: 428632728  
**SchulinformationsZentrum@bsb.hamburg.de**

geben lassen. Bei Unklarheiten über die Anerkennung des Praktikums ist dies vorher mit der Behörde für Bildung und Sport abzuklären.

## **5. Hochschulzugangsberechtigung nach abgeschlossener Fortbildungsprüfung**

### **Voraussetzungen**

Mit der letzten Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) erlangen Berufstätige, die aufbauend auf ihre Berufsausbildung eine entsprechende Fortbildungsprüfung abgeschlossen haben, mit der Fortbildungsprüfung die Berechtigung zum Studium in grundständigen und berufsbegleitenden Studiengängen, d.h. eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die Evangelische Hochschule Hamburg sieht diese Regelung erstmalig im Bewerbungsverfahren zum WiSe 2011/12 vor. Folgende Fortbildungsprüfungen berechtigen gemäß § 37 Abs. 1 HmbHG zum Studium in den grundständigen und berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen der Evangelischen Hochschule:

- Meisterinnen und Meister (nach der Handwerksordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung)
- Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer gleichwertiger Fortbildungsabschlüsse (gem. §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen)
- Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
- Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes sowie gleichwertig anerkannter Abschlüsse (dies sind Fachschulen bzw. Fortbildungen, die ebenso wie die vorherigen Fortbildungskategorien eine einschlägige Berufsausbildung voraussetzen. Hier muss im Zeugnis folgender Satz vermerkt sein: "Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ... in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.").  
Bitte prüfen Sie, ob Ihr Zeugnis diesen Satz enthält! Wenn nicht, kann der Abschluss leider nicht anerkannt werden.

Die konkrete Liste, welche Fortbildungsprüfungen in diesem Zusammenhang als gleichwertig gelten, finden Sie im Dokument „**Fortbildungsberufe**“. Sollten Sie Ihre Fortbildungsprüfung nicht in der Liste finden, gilt dies nicht als Hochschulzugangsberechtigung und erlaubt keine direkte Studienplatzbewerbung. Gegebenenfalls kommt die Teilnahme an der Eingangsprüfung (s. Nr. 6 der Bildungsvoraussetzungen) für Sie in Frage.

6. StudieninteressentInnen **ohne eine** Hochschulzugangsberechtigung können den **„besonderen Hochschulzugang für Berufstätige“** (Eingangsprüfung) erwerben. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsprüfung, durch die die Studierfähigkeit für das beabsichtigte Studienfach von einer Fachkommission ermittelt wird. Die Eingangsprüfung umfasst zwei Klausuren von jeweils 60 Minuten und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. **Grundvoraussetzung für eine Anmeldung zur Eingangsprüfung ist u. a. der amtlich beglaubigte Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und der Nachweis einer dreijährigen Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung.** Kindererziehung und Pfllegetätigkeiten können im Umfang bis zu zwei Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

Die Anmeldefristen laufen vom **15.02. bis 01.04.** und vom **15.08. bis 01.10.** eines Jahres. Nähere Informationen sowie Anträge für die Anmeldungen zur Eingangsprüfung sind erhältlich im

**Studierendensekretariat der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Stiftstr. 69, 20099 Hamburg  
Tel. 040 42875-9156 oder -9157.

**[www.haw-hamburg.de](http://www.haw-hamburg.de)**

StudieninteressentInnen, die sich für die Eingangsprüfung angemeldet bzw. diese abgelegt haben, können sich unter Berücksichtigung der geltenden Bewerbungsmodalitäten an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie bewerben.

Juni 2016